



politische gemeinde bürglen

## **Preisblatt Stromerzeugung aus Energieerzeugungsan- lagen (EEA)**

**gültig ab 1.1.2014**

Version 3.0  
Datum 01.01.2014

## 1. Anwendung

Die Stromeinspeisung einer Energieerzeugungsanlage in das Niederspannungsnetz (400 V) des EW Ost der Politischen Gemeinde Bürglen wird nach diesem Reglement vergütet.

Das Preisblatt regelt die Abgeltung der Einspeisung von elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen in das Niederspannungsnetz des EW Ost der Politischen Gemeinde Bürglen, bis zu einer Leistung von 30 kWp.

Die Abgeltung erfolgt in Abhängigkeit der verwendeten Primärenergieträger und des gewählten Fördermodells. Unterschieden werden folgende Geschäftsfälle:

- erneuerbare Energie nach Modell KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) oder Vermarktung an Dritte siehe Punkt 2.1
- allfällige Überschussenergie aus PV-Anlagen bis 10 kWp (ohne KEV) siehe Punkt 2.2
- Anlageleistung bis 30 kWp (ohne KEV) siehe Punkt 2.3

## 2. Preise für Stromerzeugung aus EEA-Anlagen

### 2.1. KEV-Anlagen oder Eigenvermarktung

Technische Ausführung der Messeinrichtung und Abgeltung der Messkosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche für das Modell der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) in Kraft gesetzt wurden. Das Modell sieht eine direkte Einspeisung der produzierten Energie in das öffentliche Versorgungsnetz vor. Damit verbunden ist eine separate Messung der produzierten Energie. Für die Energieabrechnung werden für den Bezug und für die Produktion je eine Messeinrichtung installiert.

Die Kosten für die Messung erfolgt aufgrund der installierten elektrischen Leistung.

#### **kleine Anlagen bis 30 kWp ohne Lastgangmessung**

1. Investitionskosten	Anteil	CHF	2.monatliche Kosten	Anteil	CHF
Aufschaltung 2-Wege-Messung	100%	150.00	Ablesung 12 x pro Jahr	100%	
Beglaubigung	100%	300.00	Eingabe HKN 4 x pro Jahr	100%	
<b>Total Investitionsanteil</b>		<b>450.00</b>	<b>Total monatliche Messkosten</b>		<b>12.00</b>

Für die Beglaubigung von Anlagen bis 30 kVA wird ein Pauschalbetrag pro Anlage verrechnet. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Swissgrid Formular «beglaubigte Anlagedaten der Produktionsanlage» / FO 08 41 02. Kann die Beglaubigung wegen allfälligen Mängeln nicht erteilt werden, so behalten wir uns vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen nach gültigem Stundensatz zu verrechnen.

#### **grössere Anlagen über 30 kWp mit Lastgangmessung**

1. Investitionskosten	Anteil	CHF	2.monatliche Kosten	Anteil	CHF
Lastgangzähler <sup>1</sup>	100%	800.00	UIEM Ablesung und Administration	100%	18.00
Montage Zähler / Messung	100%	900.00	Schnittstelle und Lizenz UIEM / EDM	100%	41.00
Kommunikation / Schnittstelle	100%	1110.00			
<b>Total Investitionsanteil</b>		<b>2800.00</b>	<b>Total monatliche Messkosten</b>		<b>59.00</b>

<sup>1</sup> NS-Wandlerzähler inkl. 4 Quadranteneichung. Die periodische Nacheichung geht zu Lasten des Produzenten.

Die Kommunikationskosten bei Messungen mit Zählerfernauslesung müssen zu 100% vom unabhängigen Produzenten übernommen werden (Direktverrechnung). Unabhängige Produzenten mit Anlagen grösser 30 kVA müssen die Anlage durch einen akkreditierten Auditor beglaubigen lassen.

Die Energieabrechnung für Anlagen mit dem KEV-Model erfolgt über die Firma Swissgrid AG. Der ökologische Mehrwert aus KEV-Anlagen ist über den Energiepreis abgegolten und kann nicht weitervermarktet werden. Der ökologische Mehrwert muss an das Werk abgetreten werden. Der Eintrag für den Herkunftsnachweis (HKN) erfolgt durch das EW Ost.

## 2.2. Photovoltaik (PV) Anlagen bis 10 kWp

Kleine PV-Anlagen bis 10 kWp die ab dem 1.1.2010 in Betrieb genommen wurden. Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf (Fördermodelle Kanton TG und Solarstrom-Pool). Allfällig überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

### Einspeisepreis

Energie Hochtarif HT	15.00	Rp./kWh
Energie Niedertarif NT	15.00	Rp./kWh
Ablesung und Abrechnung	inkl.	CHF
Aufschaltung 2-Wege-Messung	150.00	CHF
Beglaubigung der Anlage durch EW Ost	inkl.	CHF

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Arbeitspreisen enthalten. Der ökologische Mehrwert muss an das Werk abgetreten werden.

## 2.3. Elektrizität aus Anlagen zwischen 11 und 30 kWp

Die Anlage hat eine Leistung zwischen 11 und 30 kVA, wurde ab 1.1.2010 in Betrieb genommen und untersteht weder dem Modell der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) noch einer Eigenvermarktung der Energie.

### Einspeisepreis

Energie Hochtarif HT	7.20	Rp./kWh (derzeitiger Einheitspreis)
Energie Niedertarif NT	7.20	Rp./kWh (derzeitiger Einheitspreis)
Ablesung und Abrechnung	inkl.	CHF
Aufschaltung 2-Wege-Messung	150.00	CHF
Beglaubigung der Anlage durch EW Ost	inkl.	CHF

Bei der Vergütung des Einspeisepreises erfolgt ein Abzug von 8% Vertriebsmarge gemäss den Empfehlungen und Vollzugshilfe des Bundesamt für Energie.

Eine Leistungsvergütung ist in diesen Arbeitspreisen enthalten. Der ökologische Mehrwert ist im Rücklieferpreis nicht enthalten. Ein allfälliger Eintrag des Herkunftsnachweises (HKN) erfolgt durch das EW Ost.

## 3. Leistungsfaktor (Blindenergie)

Die Blindenergielieferung soll nicht grösser sein als 43% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung. Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird mit Rappen 5.70 pro Kilovarstunde verrechnet. Der Verteilnetzbetreiber kann bei jeder Einspeisestelle die Aufstellung einer Kompensationsanlage verlangen. Ein Bezug von Blindenergie aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers bei gleichzeitiger Lieferung von Wirkenergie ist nicht zulässig und wird zu 100% verrechnet.

## 4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Ablesung erfolgt monatlich.

## 5. Mehrwertsteuer

Die kaufmännisch gerundeten Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von derzeit 8% wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

## 6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art 7 Absatz 1).
- 6.2. Die Übernahme von elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung von über 30 kVA wird mit einem speziellen Vertrag geregelt.
- 6.3. Mit Produzenten, welche über den Netzanschluss nicht gleichzeitig Strombezüger des EW Ost sind, werden separate vertragliche Regelungen getroffen.
- 6.4. Zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen sowie zur Entkopplung bei Versorgungsunterbrüchen kann das Werk technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungs-Verteilnetz festlegen.
- 6.5. Die Übernahmepreise für die - über eine private Transformatorenstation - in das Mittelspannungs-Verteilnetz zurück gelieferte Energie werden mit einem separaten Vertrag geregelt.
- 6.6. Produzenten, die die produzierte Energie in das Mittelspannungs-Verteilnetz einspeisen haben kein Anrecht auf den gleichzeitigen Bezug aus dem Mittelspannungs-Verteilnetz. (Netzebenenflucht)

## Abkürzungen

kWp	Die physikalische Einheit 'Kilowattpeak' entspricht der Spitzenleistung eines Solarkraftwerks (Peak = engl. Spitze). Dieser Wert beschreibt die optimale Leistung der Solarmodule unter genormten Testbedingungen
kVA	Das Voltampere mit dem Einheitenzeichen VA ist eine gesetzliche Maßeinheit für die elektrische Scheinleistung S. Sie wird bei Wechselgrößen (Wechselspannung, Wechselstrom, auch Dreiphasenwechselstrom) in der elektrischen Energietechnik zur Kennzeichnung der Anschlussleistung verwendet.
kWh	Die Wattstunde (Einheitenzeichen: Wh) ist eine Masseinheit der Arbeit bzw. der Energie. Eine Wattstunde entspricht der Energie, welche ein System (z.B. Maschine, Mensch, Glühbirne) mit einer Leistung von einem Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt.
ZFA	Zählerfernauslesung
EDM	Mit Energiedaten-Management (EDM) bezeichnet man die Verwaltung und Berechnung von Energiedaten im liberalisierten Strommarkt. Durch die Liberalisierung ist es notwendig geworden, in jedem Netz zu ermitteln, welcher Lieferant wie viel Energie an seine Kunden geliefert hat. Da die brancheninterne Abrechnung im Strommarkt im Viertelstundenraster erfolgt, ist es notwendig, mit umfangreichen Zeitreihendaten die von Lieferanten an ihre Kunden gelieferten Mengen nachzuhalten, um überprüfen zu können, ob sie gleichzeitig auch entsprechende Mengen in die Netze eingespeist haben.
KEV	Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist ein Instrument des Bundes, welches zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird. Die KEV deckt die Differenz zwischen Produktion und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der ihren Produktionskosten entspricht. Die KEV gibt es für folgende Technologien: Wasserkraft (bis 10 Megawatt MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Gespeist wird der KEV-Fonds von allen Stromkonsumentinnen und -konsumenten, die pro verbrauchte Kilowattstunde eine Abgabe bezahlen.